



**gemeinde mettmenstetten**

## **Gebührenverordnung**

Politische Gemeinde Mettmenstetten

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
Art. 1	Gegenstand der Verordnung	1
Art. 2	Gebührenpflicht	1
Art. 3	Gebühren für weitere Leistungen	1
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	1
Art. 5	Gebührentarif	2
Art. 6	Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	2
Art. 7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	2
Art. 8	Gebührenverzicht und -stundung	2
Art. 9	Aussergewöhnlicher Aufwand	3
Art. 10	Kostenvorschuss	3
Art. 11	Mehrwertsteuer	3
Art. 12	Fälligkeit	3
Art. 13	Verzugszins	3
Art. 14	Gebührenverfügung	3
Art. 15	Mahnung und Betreibung	4
Art. 16	Verjährung	4
<b>B</b>	<b>Die einzelnen Gebühren</b>	<b>4</b>
	Verwaltung allgemein	4
Art. 17	Schreib- und ähnliche Gebühren	4
Art. 18	Gesuch um Informationszugang	4
	Bauwesen	4
Art. 19	Grundlagen	4
Art. 20	Gebührenbemessung	5
Art. 21	Gebührenrahmen	5
Art. 22	Gebührenreduktion	5
Art. 23	Besondere Anwendungsfälle	6
Art. 24	Planungen	6
Art. 25	Strassenunterhalt	6
Art. 26	Natur- und Heimatschutz	6
	Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen	6
Art. 27	Anlagen, Räumlichkeiten (inkl. Sporteinrichtungen)	6
	Bürgerrecht	6
Art. 28	Schweizerinnen und Schweizer	6
Art. 29	Ausländerinnen und Ausländer	7
Art. 30	Gemeinsame Bestimmungen	7
Art. 31	Zusätzliche Gebühren	7
	Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt	7
Art. 32	Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt	7
Art. 33	Datenbekanntgabe	7
	Finanzen und Steuern	7
Art. 34	Steuerausweise	7
Art. 35	Bestattungskosten, Grabunterhalt und Grabpflege	8
	Lebensmittelkontrolle	8
Art. 36	Lebensmittelkontrolle	8

Polizeiwesen.....	8
Art. 37 Gastgewerbepatente.....	8
Art. 38 Hinausschieben der Schliessungsstunden.....	8
Art. 39 Abgaben auf gebrannte Wasser.....	8
Art. 40 Alkohol- und Nikotintestkäufe.....	9
Art. 41 Hunde.....	9
Art. 42 Waffenerwerbsscheine.....	9
Art. 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	9
Schulwesen.....	9
Art. 44 Allgemeines.....	9
Art. 45 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren.....	9
Art. 46 Freiwillige Angebote der Primarschule.....	9
Art. 47 Sonderschulen.....	9
Art. 48 Schülergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) und Ferienhort.....	9
Art. 49 Schul- und Gemeindebibliothek.....	10
Art. 50 Musikschule.....	10
Nutzung öffentlichen Grundes.....	10
Art. 51 Parkiergebühren.....	10
Art. 52 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung.....	10
Rechtspflege.....	10
Art. 53 Wiedererwägungsgesuche.....	10
Art. 54 Neubeurteilungen.....	10
Art. 55 Friedensrichter.....	10
<b>C Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
Art. 56 Übergangsbestimmung.....	11
Art. 57 Inkrafttreten.....	11

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 11 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017, folgende Verordnung:

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gegenstand der Verordnung**

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

<sup>3</sup> Insbesondere finden sich die Grundlagen für die Gebührenerhebung der Eigenwirtschaftsbetriebe in der Abfall- sowie der Siedlungsentwässerungsverordnung.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>4</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>5</sup> Es besteht Solidarhaftung.

### **Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen**

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

### **Art. 4 Bemessungsgrundlagen**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

### **Art. 5 Gebührentarif**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz werden direkt im Gebührentarif festgesetzt.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif und seine Änderungen werden publiziert.

### **Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung**

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 100 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50 % herabgesetzt werden.

### **Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung**

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

### **Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung**

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

## **Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand**

<sup>1</sup> Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

## **Art. 10 Kostenvorschuss**

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

## **Art. 11 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

## **Art. 12 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>3</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

<sup>4</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, kann die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

<sup>5</sup> Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

## **Art. 13 Verzugszins**

<sup>1</sup> Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

## **Art. 14 Gebührenverfügung**

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert 10 Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

### **Art. 15 Mahnung und Betreibung**

<sup>1</sup> Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Beteiligung verzichtet werden.

### **Art. 16 Verjährung**

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## **B Die einzelnen Gebühren**

### **Verwaltung allgemein**

#### **Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

#### **Art. 18 Gesuch um Informationszugang**

<sup>1</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das kantonale Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

### **Bauwesen**

#### **Art. 19 Grundlagen**

<sup>1</sup> Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

## **Art. 20 Gebührenbemessung**

Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a) Für Neu-, An-, Auf- und Umbauten, Zweckänderungen werden Gebühren nach Aufwand für externe Dienstleistungen (z.B. Gemeindeingenieur, Brandschutzexperte) für die baurechtliche und technische Prüfung, Kontrollen, Gutachten, Expertisen und ähnliches unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips den Gebührenpflichtigen weiterverrechnet.
- b) Pauschalgebühren für die Behandlung durch die Baukommission, Gemeinderat und Gemeindeverwaltung.
- c) Für Kleinstbauten bzw. untergeordnete Bauvorhaben können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

## **Art. 21 Gebührenrahmen**

<sup>1</sup> Die Gebühr für die baurechtliche/technische Prüfung eines Baugesuches (externe Dienstleistungen) und für die Behandlung/den Entscheid (Behörden/Verwaltung) über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000.00 Franken.

<sup>2</sup> Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m<sup>3</sup> werden Teilvolumen von je 20'000 m<sup>3</sup> und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

<sup>4</sup> Für die erforderlichen Kontrollen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben (z.B. Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen, etc.) können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

<sup>5</sup> Die Gebühr für Prüfungen, Begutachtungen, Kontrollen und behördliche Anordnungen, welche nicht in den Abs. 1 bis 4 erfasst sind oder ausserhalb eines Baugesuchverfahrens anfallen, werden nach Aufwand erhoben und betragen höchstens 10'000.00 Franken.

<sup>6</sup> Die Minimalgebühr beträgt 300.00 Franken.

## **Art. 22 Gebührenreduktion**

<sup>1</sup> Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidsweise beurteilt, so kann die Gebühr nach Art. 20 lit. b für die Prüfung des Baugesuchs reduziert werden, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

<sup>2</sup> Die Gebühr nach Art. 20 lit. b wird angemessen reduziert, wenn das Verfahren bei der Behörde/Verwaltung verminderten Aufwand auslöst bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person hat. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozente:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide  
Reduktion um mindestens 50 %
- b) Beurteilung von Abänderungsplänen  
Reduktion um mindestens 50 %
- c) einfache Beurteilung im Anzeigeverfahren  
Reduktion um mindestens 50 %
- d) Behandlung von Vorentscheiden  
Reduktion um mindestens 50 %

<sup>3</sup>Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 6 in jedem Fall 300.00 Franken.

### **Art. 23 Besondere Anwendungsfälle**

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

### **Art. 24 Planungen**

<sup>1</sup>Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

<sup>2</sup>Für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes gelten die Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (aktuell § 177 PBG).

### **Art. 25 Strassenunterhalt**

<sup>1</sup>Für die Reinigung und den Winterdienst von Privatstrassen werden Gebühren zu marktüblichen Ansätzen verrechnet.

<sup>2</sup>Instandstellungsarbeiten und Belagsreparaturen als Folge von Aufgrabungen (Werkleitungen) unterliegen der Gebührenpflicht.

### **Art. 26 Natur- und Heimatschutz**

<sup>1</sup>Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

<sup>2</sup>Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

### **Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen**

#### **Art. 27 Anlagen, Räumlichkeiten (inkl. Sporteinrichtungen)**

<sup>1</sup>Für die Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten werden Gebühren nach Zeitdauer, der Nutzung und der Art der Anlage grundsätzlich nach marktüblichen Preisen erhoben – bei kommerzieller Nutzung erhöht sich die Gebühr.

<sup>2</sup>Für ortsansässige Vereine und Organisationen kann die gebührenfreie Benützung gewährt werden, sofern diese nicht kommerzieller Natur ist.

<sup>3</sup>Für die Benützung des Schwimmbades werden Einzeleintritte/Abonnements nach Marktpreisen festgesetzt.

### **Bürgerrecht**

#### **Art. 28 Schweizerinnen und Schweizer**

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 250.00 Franken. Keine Gebühr ist geschuldet, wenn die ununterbrochene Wohnsitznahme in Mettmenstetten 10 Jahre beträgt.

<sup>2</sup>Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

## **Art. 29 Ausländerinnen und Ausländer**

Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

## **Art. 30 Gemeinsame Bestimmungen**

<sup>1</sup> Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

<sup>2</sup> Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

<sup>3</sup> Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

<sup>4</sup> Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60 % der vollen Gebühr.

## **Art. 31 Zusätzliche Gebühren**

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

## **Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt**

### **Art. 32 Einwohnerkontrolle/Personenmeldeamt**

<sup>1</sup> Für jede erwachsene Person und für jedes Dokument werden für die Dienste der Einwohnerkontrolle Gebühren erhoben. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

<sup>2</sup> Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

## **Art. 33 Datenbekanntgabe**

Die Datenbekanntgabe an örtliche Vereine/Institutionen für ideelle Zwecke in den Bereichen, Kultur, Freizeit, Sport und Politik oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit aus Gründen des Datenschutzes überhaupt zulässig – unentgeltlich.

## **Finanzen und Steuern**

### **Art. 34 Steuerausweise**

<sup>1</sup> Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30.00 und 300.00 Franken.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

## **Friedhof- und Bestattungswesen**

### **Art. 35 Bestattungskosten, Grabunterhalt und Grabpflege**

<sup>1</sup>Die Kosten für die Bestattung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung.

<sup>2</sup>Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, Exhumationen und Urnenversetzungen sowie Heimtransporte ausserhalb des Bezirks Affoltern werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup>Werden Gräber trotz Aufforderung nicht ordentlich unterhalten, tragen die Angehörigen die Kosten für die Bepflanzung mit Einfassungsgrün.

## **Lebensmittelkontrolle**

### **Art. 36 Lebensmittelkontrolle**

<sup>1</sup>Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup>Im Übrigen bezahlen die Betriebe die Gebühren, welche das beauftragte kantonale Labor basierend auf dem übergeordneten Recht in Rechnung stellt.

## **Polizeiwesen**

### **Art. 37 Gastgewerbepatente**

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 50.00 und 1'000.00 Franken. Für die Chilbi und weitere Dorffestanlässe kann die Gebühr reduziert werden.

### **Art. 38 Hinausschieben der Schliessungsstunden**

<sup>1</sup>Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 200.00 Franken erhoben. Für die Chilbi und weitere Dorffestanlässe kann die Gebühr reduziert werden.

<sup>2</sup>Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 2'000.00 Franken erhoben.

<sup>3</sup>Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000.00 Franken erhoben werden.

### **Art. 39 Abgaben auf gebrannte Wasser**

<sup>1</sup>Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

<sup>2</sup>Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und wird gestützt auf die kantonale Verordnung zum Gastgewerbegesetz erhoben.

#### **Art. 40 Alkohol- und Nikotintestkäufe**

<sup>1</sup> Für Alkohol- und Nikotintestkäufe, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Im Übrigen werden die Gebühren für die Testkäufe nach Aufwand berechnet.

#### **Art. 41 Hunde**

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine Gebühr von 70.00 bis 200.00 Franken.

#### **Art. 42 Waffenerwerbsscheine**

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

#### **Art. 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen**

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Nachtarbeit, Spielbewilligungen, Veranstaltungen, Feuerwerke, Durchfahrbewilligungen, etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

#### **Schulwesen**

##### **Art. 44 Allgemeines**

Die Primarschule erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach maximal kostendeckenden Ansätzen.

##### **Art. 45 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren**

Die Primarschule kann für einfache Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen, etc. Gebühren erheben.

##### **Art. 46 Freiwillige Angebote der Primarschule**

Für freiwillige Angebote der Primarschule werden marktgerechte Gebühren mit einem Kostendeckungsgrad von maximal 100 % erhoben.

##### **Art. 47 Sonderschulen**

Leistungen im sonderpädagogischen Bereich werden von den Sonderschulen in Rechnung gestellt und von der Primarschule an die Eltern gemäss den Vorgaben der Bildungsdirektion weiterverrechnet.

##### **Art. 48 Schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) und Ferienhort**

<sup>1</sup> Für die schulergänzende Betreuung (Tagesstrukturen) erhebt die Primarschule von den Erziehungsberechtigten Beiträge, die gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2007 mindestens 45 % der Bruttokosten decken.

<sup>2</sup> Der Ferienhort ist ein freiwilliges Angebot der Primarschule. Die Erziehungsberechtigten leisten dafür kostendeckende Beiträge.

<sup>3</sup> Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen der Primarschule für die schulergänzende Betreuung.

#### **Art. 49 Schul- und Gemeindebibliothek**

<sup>1</sup> Für die Benützung der Gemeindebibliothek Mettmenstetten werden Jahresbeiträge erhoben. Die Gebühren sind nicht kostendeckend.

<sup>2</sup> Bei Überschreiten der Ausleihdauer werden Mahngebühren erhoben.

<sup>3</sup> Bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums hat der Benutzer Schadenersatz zu leisten.

#### **Art. 50 Musikschule**

Für die musikalische Ausbildung werden von der mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institution von den Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben. Für individuelle Tarifsубventionen gelten die Bestimmungen der Primarschule für den Musikunterricht.

#### **Nutzung öffentlichen Grundes**

##### **Art. 51 Parkiergebühren**

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund gemäss Parkraumverordnung werden marktübliche Gebühren erhoben.

##### **Art. 52 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung**

<sup>1</sup> Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (inklusive die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes, z.B. für Bauinstallationen, etc.) werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

<sup>2</sup> Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

#### **Rechtspflege**

##### **Art. 53 Wiedererwägungsgesuche**

Die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen ist gebührenfrei.

##### **Art. 54 Neubeurteilungen**

Neubeurteilungen gemäss Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§ 170 GG) erfolgen gebührenfrei.

##### **Art. 55 Friedensrichter**

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

## **C Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 56 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### **Art. 57 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 10. Dezember 2018

Namens der politischen Gemeinde:

**René Kälin**  
Gemeindepräsident

**Edy Gamma**  
Gemeindeschreiber